

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach **§8 Nummer 4** der Satzung sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen und legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden immer zum 1. des Kalenderjahres im Voraus erhoben.

(3) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der anteilige Jahresbeitrag für volle Kalendermonate sofort fällig.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe für 12 Monate
01	Kinder bis 14 Jahre	beitragsfrei
02	Jugendliche bis 18 Jahre	12,--
03	Erwachsene über 18 Jahre	36,--
04	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
05	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	60,--
06	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	70,--
07	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	18,--
08	Rentner / Pensionäre / Schwerbehinderte	18,--
09	Fördermitglieder / juristische Personen	120,--

(1) Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von € 10,-- pro Antrag zu zahlen.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Eine freiwillige Erhöhung des Jahresbeitrags ist möglich und wird entsprechend auf dem Anmeldeformular vermerkt.

(4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 - 08 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beiträge.

(5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 - 08.

(6) Bei Eintritt sind anteiliger Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr sofort fällig. Im weiteren Verlauf der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag immer zum 01. des Kalenderjahres fällig.

(7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu, bei Eintritt in den Verein, zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss ein Antrag auf alternative Zahlungsweise gestellt und vom Vorstand bewilligt werden.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag, sowie die einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt, unter Angabe unserer Gläubiger-ID ...

und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) des Mitglieds ein.

(8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. des Kalenderjahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(10) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

IBAN: DE56 5735 1030 0055 0155 31

BIC: MALADE51AKI

Kreditinstitut: Sparkasse Westerwald-Sieg

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Vorstand